

Artikel 12 – UN-Kinderrechtskonvention

(Berücksichtigung des Kindeswillens)

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art.13 Meinungs- und Informationsfreiheit

Art 16 Schutz der Privatsphäre und Ehre

Art 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Art 28 Recht auf Bildung